

Unfall bei der Rückfahrt vom Einsatzort

Berufsgenossenschaft zahlt für Mitfahrer – Klage auf Schmerzensgeld wurde abgewiesen

Wer durch eine betriebliche Tätigkeit einen Unfall von Versicherten des selben Betriebs verursacht, ist zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei der Teilnahme am „allgemeinen Verkehr“ herbeigeführt hat. Ansonsten ist ein Schmerzensgeldanspruch ausgeschlossen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Arbeitgeber hatte einigen Mitarbeitern einen firmeneigenen Kleinbus zur Verfügung gestellt, damit sie gemeinsam zum Einsatzort fahren konnten. Auf der Rückfahrt verursachte der fahrende Mitarbeiter einen Unfall. Ein Kollege wurde schwer verletzt. Die Kosten für ärztliche Behandlung und weitere Folgekosten hat die Berufsgenossenschaft übernommen.

Zusätzlich klagte der verletzte Kollege gegen den Fahrer auf Schmerzensgeld. Diesen Anspruch lehnte der Bundesgerichtshof ab. Er qualifizierte die Fahrt als unmittelbar zur betrieblichen Tätigkeit gehörend und damit als versicherten Betriebsweg. Ausschlaggebend waren die gemeinsame Fahrt der Mitarbeiter im firmenfinanzierten Kleinbus, der betriebsangehörige Fahrer, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Arbeitsaufnahme und ein reibungslos gestalteter Arbeitsablauf. Dies rechtfertigt eine Zuordnung zum betrieblichen Risikobereich und damit die Anwendung der besonderen Haftungsbeschränkungen im Unfallversicherungsrecht.

- *Bundesgerichtshof, Urteil vom
02.12.2003 – VI ZR 349/02 –*